

 Wesentliche Ergebnisse der Anhörung zum
Entwurf der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel

(Stand: Juli 2015)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

I. Übersicht und allgemeine Anmerkungen

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden ca. 140 Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts angeschrieben, u.a. aus den Bereichen Kommunales, Umwelt, Kirche, Gewerkschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Regionalplanung. Insgesamt sind 36 Stellungnahmen eingegangen. Die Vorschläge und Anregungen wurden in einer umfangreichen Synopse durch die jeweils zuständigen Ressorts geprüft. Wesentliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und deren Bewertung durch die Landesregierung werden nachfolgend geschildert. Sofern es sich um positive oder um unterstützende Rückmeldungen handelt, werden diese nachfolgend nicht mehr aufgegriffen. Die Stellungnahme der Verbände wird in kursiver Schrift wiedergegeben. Darunter erfolgt die Bewertung durch die Ressorts.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf der Anpassungsstrategie und die Tatsache, dass sich das Land mit dem Thema befasst, positiv bewertet werden. Die Strategie und die genannten Handlungsschwerpunkte werden zum überwiegenden Teil unterstützt. Gleichwohl wurden Anmerkungen sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge eingebracht.

Nachfolgende Ergebnisse werden für die Kapitel 1 „Politik zur Anpassung an den Klimawandel“ und Kapitel 4 „Umsetzung und Ausblick“ hervorgehoben:

Vor allem die Wirtschaftsverbände, u.a. der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. (LVI), der Verband der Chemischen Industrie e.V. sowie der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, sprechen sich gegen neue ordnungsrechtliche Maßnahmen aus, die zu regionalen Mehrbelastungen führen könnten. Sie begrüßen daher den empfehlenden Charakter der Strategie. LVI, VCI sowie die Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg bitten daher darum, diese Aussage (S. 138, Kapitel 4) zusätzlich am Anfang in Kapitel 1 zu verdeutlichen.

Die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hat empfehlenden Charakter für die betroffenen Akteure. ► Ergänzung in Kapitel 1.

Unter anderem die Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Bausparkassen, der BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e.V., der VBW Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Im-

mobilienunternehmen e.V. sowie die Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg weisen hinsichtlich des Wohnungsbaus auf einen Zielkonflikt zwischen „Flächensparen“ und damit einer verstärkten Innenentwicklung sowie dem Schaffen von Frischluftschneisen bzw. Grünflächen zur thermischen Entlastung hin. Der Zielkonflikt solle in der Anpassungsstrategie stärker hervorgehoben werden.

Die Reduzierung der Flächen- und Bodeninanspruchnahme bleibt ein aktuelles politisches Ziel auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Zur Zielerreichung sind weitere Anstrengungen und Maßnahmen dringend erforderlich. Generell kann der Zielkonflikt zwischen Innenentwicklung/Schaffung von Wohnraum und Erhalt von (Grün-)Flächen zur klimatischen Entlastung nicht abstrakt gelöst werden, sondern bedarf der planerischen Abwägung im Rahmen einer integrierten Betrachtung vor Ort.

► Ergänzung des Zielkonflikts in Kapitel 4.

Der BUND weist darauf hin, dass die Anpassungsstrategie nur dann erfolgreich sein werde, wenn sie mit dem Vorgehen in den Fachressorts verknüpft werde. Ein wichtiges Ziel müsse sein, die Naturschutzstrategie konsequent umzusetzen.

Nach Beschlussfassung der Anpassungsstrategie obliegt es den fachlich zuständigen Ressorts, die in den Handlungsfeldern beschriebenen Maßnahmen zu konkretisieren. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 KSG BW erfolgt alle drei Jahre ein Monitoringbericht zu den wesentlichen Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg sowie der Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen. ► Keine Änderung.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg regt an, den Bereich "bauliche Umwelt" als separates Handlungsfeld auszuweisen.

Die Landesregierung möchte mit der Anpassungsstrategie einen Prozess anstoßen. Die Handlungsfelder sind somit nicht als abschließend zu betrachten. Derzeit ist der Handlungsbereich "bauliche Umwelt" im Handlungsfeld Stadt- und Raumplanung integriert. Die Ausweisung von neuen Handlungsfeldern wird im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie geprüft werden. ► Keine Änderung.

II. Handlungsfelder

1. Wald und Forstwirtschaft

Der BUND weist darauf hin, dass den Aspekten des Waldnaturschutzes (Gesamtkonzeption, Alt- und Totholz-Konzept, Naturschutzstrategie) hinreichend Rechnung getragen werden sollte. In diesem Zusammenhang solle zugleich auf den Beitrag „Naturschutz und Biodiversität“ (Kapitel 3.1.4) verwiesen werden.

Der Hinweis des BUND, den Aspekten des Waldnaturschutzes noch mehr Rechnung zu tragen, wird nicht aufgegriffen. In den „Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung besonders durch den Klimawandel bedrohter Lebensräume“ werden die Aspekte des Waldnaturschutzes bereits hinreichend genannt. ► Keine Änderung.

Der Landesverband der Industrie (LVI) lehnt eine weitergehende und über den Staatswald hinausgehende Entwicklung und Förderung von Alt- und Totholzkonzepten ab. Nach seiner Auffassung sei eine Vergrößerung der Artenvielfalt durch Totholz nicht belegt, zum anderen vergrößere sich durch Totholz die Schädlingsgefahr. Außerdem bittet der LVI, die Papier- und Zellstoffindustrie neben der Holzindustrie als betroffene Akteure aufzunehmen und frühzeitig einzubinden.

Den Forderungen des LVI wird nicht Rechnung getragen. Beim Alt- und Totholzkonzept besteht kein hinreichender Bezug zum Klimawandel. Die Papier- und Zellstoffindustrie ist bereits an anderer Stelle hinreichend berücksichtigt (vgl. S. 27 - „Optimierte Nutzung von Laubholz“); im Übrigen gehört die Zellstoff- und Papierindustrie per Definition zur Holzindustrie. ► Keine Änderung.

Der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. (VSH) weist darauf hin, dass Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgewogen und gleichberechtigt erhalten werden müssten. Dabei müsse auf die Interessen der Holz- und Sägeindustrie Rücksicht genommen werden. So dürfe es keinesfalls zu weiteren Stilllegungen auf Holzbodenflächen kommen, für die es auch in Zukunft Anbaumöglichkeiten gebe. Außerdem müsse auch der Aspekt der Nachfrage berücksichtigt werden, auch wenn dazu Baumarten gewählt werden müssten, die sich nicht mit den Aspekten des Naturschutzes decken und in diesem Zusammenhang „Gastbaumarten“ oder neue Baumarten nicht pauschal abzulehnen.

Den Hinweisen des VSH kann nicht Rechnung getragen werden; ein verstärkter Anbau von Fichte in Bereichen mit sich zukünftig erhöhendem Bonitätsniveau kann unter dem Aspekt der Anpassung nicht befürwortet werden. Im Übrigen ist die Forderung, dass „Gastbaumarten“ nicht pauschal abgelehnt werden, bereits aufgegriffen (vgl., S. 20). Eine prinzipielle Priorisierung einzelner Waldfunktionen für den Klimaschutz ist nicht Gegenstand der Anpassungsstrategie. ► Keine Änderung.

Nach Auffassung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V. (BWGV) sollte darauf hingewiesen werden, dass die Anpassungsstrategie möglichst keinen restriktiven Charakter aufweisen soll, sondern an der Effizienz der Marktstrukturen festgehalten wird und die Strategie geeignete Bedingungen für soziale und ökologische Ziele bieten muss. Genossenschaften könnten mit Blick auf die Anpassung eine tragende Rolle spielen.

Dem Anliegen des BWGV wird nicht Rechnung getragen; einer im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel ggf. erforderlichen Umstrukturierung der Forstwirtschaft soll nicht vorgegriffen werden. ► Keine Änderung.

Vulnerabilität und Auswirkungen / Holznutzung und Holzversorgung – Kapitel 3.1.3

Der BUND stellt klar, dass nach seiner Auffassung die Sägeindustrie Überkapazitäten aufgebaut habe. Der Absatz solle deshalb ergänzt werden: „Die Forstbetriebe und die Sägewerkindustrie sollten rechtzeitig Vorkehrungen treffen, um sich auf die veränderten waldbaulichen Bedingungen und die Veränderungen bei der Holzversorgung einstellen zu können.“ Dieser Satz sollte zusätzlich auch am Ende des „Fazit“ stehen.

Der vom BUND vorgeschlagenen Ergänzung wird im Grundsatz zugestimmt.
► Änderung erfolgt.

Anpassungsziele und Maßnahmen – Kapitel 3.1.4

Bei den Ausführungen auf S. 23 „Insbesondere wurden dort auch wuchskräftige Nadelbaumarten berücksichtigt, die ...“ sollte nach Auffassung des BUND ergänzt werden, dass die WET-Richtlinie fast ausnahmslos auf die Douglasie setzt. Die FOKA weist ergänzend darauf hin, dass die „Entwicklung von Methoden zur Dynamisierung ...“ zwar sinnvoll sei, deutlicher jedoch die erwähnte Eignung „aussichtsreicher neuer Baumarten-Kandidaten“ in den Fokus genommen werden solle.

Der vom BUND bzw. der FOKA vorgeschlagene Hinweis insbesondere auf die Douglasie wird aufgenommen und entsprechend eingefügt (S. 23).

► Änderung erfolgt.

Der BUND bittet auf den Seiten 2424 f. um die Ergänzung des Satzes: „Dazu braucht es vor allem viele und gut ausgebildete Förster, die das Vertrauen der Waldbesitzer und Zeit zur Beratung haben.“

Der Vorschlag des BUND bezüglich der Ergänzung gut ausgebildeten Forstpersonals auf Seite 24 wird wie folgt aufgegriffen: „Dazu braucht es gut ausgebildetes Forstpersonal, welches das Vertrauen der Waldbesitzer hat.“ ► Änderung erfolgt.

Der BUND fordert bei den waldbaulichen Maßnahmen eine zusätzliche Erläuterung und textliche Ergänzung, die ein restriktives Vorgehen, beschränkt auf klimalabile Bäume, gewährleistet.

Bei der Nennung der waldbaulichen Maßnahmen (S. 26, unten) erfolgt zur Klarstellung eine entsprechende Ergänzung „... gegenüber biotischen und abiotischen Risiken betragen. Diese Risikoreduktion soll nicht flächendeckend, sondern lediglich in alten Nadelholzbeständen erfolgen, die besonders ‚klimalabil‘ sind.“

► Änderung erfolgt.

Der Bundesverband Boden, Regionalgruppe Süd, bittet den Rückegassen-Regelabstand von 40 m u.a. vor dem Hintergrund des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit zu überdenken.

Entgegen der Forderung des Bundesverbandes Boden, Regionalgruppe Süd, wird der Rückegassen-Regelabstand von 40 m beibehalten. Der Abstand dient dem Schutz der nicht zu befahrenden Bestandsflächen. ► Keine Änderung.

Nach Auffassung des Baden-Württembergischen Handwerkstages e.V. (BWHT) sollten bei „Maßnahmen zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Holznutzung ...“ (S. 27) Förderprogramme aufgelegt werden.

Keine Berücksichtigung des BWHT-Vorschlages, nach dem Förderprogramme zur wirtschaftlichen Holznutzung entwickelt werden sollten. Die Neuorientierung der

Waldwirtschaft gemäß der Anpassungsstrategie wird überwiegend am Klimawandel orientiert und nicht an den Bedürfnissen der Holzgewerke. ► Keine Änderung.

Auf Seiten der FOKA wird die dargestellte Verschärfung des in Form von flächenkonkreten, kleinräumigen Biotopverbundkonzepten strikt abgelehnt.

Die Ablehnung der Weiterentwicklung flächenkonkreter, kleinräumiger Biotopverbundkonzepte durch die FOKA wird im Wege einer Änderung nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Klimaschutzes und der Vorsorge gegen den klimawandelbedingten Artenverlust ist das Konzept erforderlich. ► Keine Änderung.

Die FOKA hinterfragt kritisch, Biozönosen mit hohem Aufwand erhalten zu wollen, die bereits jetzt in Baden-Württemberg am Rand ihrer natürlichen Verbreitung stehen und durch den Klimawandel besonders bedroht sind.

Durch die von der FOKA kritisch gewürdigten Anmerkung zu Biozönosen, die vom Klimawandel besonders bedroht sind, wird kein Änderungsbedarf ausgelöst. Aufgrund der klimawandelbedingten Vulnerabilität der angesprochenen Ökosysteme und ihrer außerordentlich hohen Bedeutung für den Naturschutz im Wald in Kombination mit einer sehr geringen zu schützenden Gesamtfläche werden die Formulierungen beibehalten. ► Keine Änderung.

Die FOKA bemängelt die fehlende Antwort auf Zielkonflikte zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen im Entwurf der Anpassungsstrategie. Aus Sicht der FOKA bestehen solche Konflikte beispielsweise zwischen dem Erhalt alter Wälder als durch den Klimawandel besonders bedrohten Lebensräumen und der zur Steigerung der Resilienz erforderlichen Absenkung des Erntezeitpunkts und der Bestandesvorräte.

Alte Wälder werden unter dem Klimawandel aufgrund sich erhöhender Altersrisiken vulnerabler. Aus Sicht der Anpassungsstrategie (und des Klimaschutzes) ergibt sich aber für alte Wälder kein prinzipiell erhöhter Schutzbedarf. Die Vulnerabilität sollte hingegen überwiegend identifizieren, in welchen Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht. Dies resultierte zum einen in den "Waldbaulichen Maßnahmen zur Verringerung klimawandelbedingter Risiken". Zum anderen wurden bestimmte Lebensräume identifiziert, die als besonders vom Klimawandel bedroht und gleichzeitig naturschutzfachlich besonders wertvoll und erhaltenswert sind. Insbesondere betroffen sind hier die in der Maßnahme "Pflegetmaßnahmen zur Stabilisierung besonders durch den Klimawandel bedrohter Lebensräume" genannten Moore sowie subboreal-

reliktische Biozönosen (montan, hochmontan). Insofern ist eine räumliche und inhaltliche Entzerrung möglicher Zielkonflikte möglich. Die Anmerkung ist dennoch bezüglich montaner und hochmontaner nadelholzgeprägter Bestände berechtigt, sofern die Waldbestände zu den besonders bedrohten Waldökosystemen gehören, die in der Maßnahme "Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung besonders durch den Klimawandel bedrohter Lebensräume" genannt sind. In solchen Bereichen (Missestandorte mit altem Nadelholz, Moore mit altem Nadelholz) sollte der Erhaltung des Ökosystems Priorität gegenüber reduzierten Bestandesvorräten bzw. Mortalitätsrisiken eingeräumt werden. Zur Konkretisierung wird auf Seite 27 folgende Textpassage eingeführt: "Moore als besonders vulnerable Systeme sind davon ausgenommen (siehe auch weiter unten "Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung besonders durch den Klimawandel bedrohter Lebensräume)". ► Änderung erfolgt.

2. Landwirtschaft

Das RP Tübingen weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in Niedrigwasserzeiten das Wasserangebot im Fließgewässer verringert und das Verhältnis von Abwasser zu Frischwasser negativ beeinträchtigt. Bei gleichzeitig steigenden Wassertemperaturen und sinkendem Sauerstoffgehalt sind entsprechende negative Folgen für Flora und Fauna im Gewässer zu erwarten.

Dem Hinweis wird auf Seite 41 durch folgende Ergänzung Rechnung getragen: „Dabei sind auch die Belange der Fischerei und des Naturschutzes zu berücksichtigen.“
► Änderung erfolgt.

3. Boden

Anpassungsziele und Maßnahmen – Kapitel 3.3.4

Der Bundesverband Boden, Regionalgruppe Süd schlägt vor, auf die besondere Evidenz der Wasserhaushaltsfunktion hinzuweisen.

Es sollte auf den enormen Beitrag zum Wasserrückhalt insbesondere der tiefentwickelten terrestrischen Böden eingegangen und ihre besondere Schutzfunktion hingewiesen werden.

Die Wasserhaushaltsfunktion des Bodens ist in der Anpassungsstrategie hinreichend beschrieben. ► Keine Änderung.

Der Städtetag wie auch der Bundesverband Boden, Regionalgruppe Süd, zu Kapitel 3.8.4 (Stadt- und Raumplanung – Anpassungsziele) regen an, die Relevanz der Bodenqualität neben der Quantität deutlicher herauszustellen.

Die Anregung des Städtetags und des Bundesverbands Boden zu Kapitel 3.8.4 (Stadt- und Raumplanung – Anpassungsziele) wird aufgegriffen und die Maßnahme „Stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Böden bei Planungsverfahren“ entsprechend geändert: Stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Böden bei Planungsverfahren – Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit von Böden bestehen große Unterschiede. Bei der Inanspruchnahme von Böden müssen weiterhin insbesondere deren Qualität und natürliche Funktionen mit dem Ziel beachtet werden, leistungsfähige Böden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu erhalten. Daher sind die Ergebnisse der Flurbilanz als Maß für die Ertragsfähigkeit, der Bodenfunktionsbewertung sowie die Klimaschutzrelevanz von Böden in Planungsprozessen zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss sollten Eingriffe in Böden auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. ► Änderung erfolgt.

4. Naturschutz und Biodiversität

Der AK Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) regt an, auf einen höheren Prozentsatz wiedervernässter Niedermoore abzielen.

Die Ausführungen in der Anpassungsstrategie entsprechen der Naturschutzstrategie. Es wird darauf hingewiesen, dass Niedermoore außerdem in der Regel nicht im Besitz der öffentlichen Hand sind. ► Keine Änderung.

Anpassungsziele und Maßnahmen – Kapitel 3.4.4

Bei der Maßnahme zur Erhaltung der Artenvielfalt und der Verbesserung der Überlebenschancen von klimasensitiven und gefährdeten Arten regt der Baden-Württembergische Handwerkstag e.V. (BWHT) an, darauf hinzuweisen, dass Wirtschaftsunternehmen die Möglichkeit der betrieblichen Ansiedlung und Erweiterung haben sollen; eine restriktive Handhabung bei Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen wird als negativ und hinderlich betrachtet.

Bauplanungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Ausführungen zum Erhalt der Artenvielfalt. ► Keine Änderung.

5. Wasserhaushalt

Der AK Wasser im BBU regt themenbezogen eine verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit an. Die Anpassungsstrategie von Bayern weise in diesen Bereichen wesentlich mehr Maßnahmen auf. Die Berücksichtigung der Biodiversität bei der Maßnahmenplanung und konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden angeregt.

In der Anpassungsstrategie wird u.a. die Niedrigwasservorhersage als Grundlage für das frühzeitige Erkennen von kritischen Gewässersituationen genannt. Die Wiederanbindung von Auenbereichen etc. wird im Bereich Gewässerökologie bereits aufgegriffen. ►Keine Änderung.

Der BUND regt an, Erfahrungen aus Projekten wie z.B. DEUS21 zu integrieren. Der Verband spricht sich außerdem dafür aus, stärker auf die Wasserentnahme (z.B. Wasserkraft) einzugehen.

Auf die Bedeutung einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird bereits hingewiesen. Der Wasserkrafterlass soll angepasst und eine Handreichung Mindestwasser erstellt werden. ►Keine Änderung.

Anpassungsziele und Maßnahmen – Kapitel 3.5.4

Der Bundesverband Boden, Regionalgruppe Süd, regt an, Entnahmeeinschränkungen in kritischen Situationen z.B. in wasserrechtlichen Genehmigungen zu konkretisieren.

Die zuständigen Wasserbehörden werden weiterhin die gebotenen Nutzerinformationen durchführen. ►Keine Änderung.

Der BWHT bittet bei den genannten laufenden Maßnahmen jeweils ergänzend Zeit- und Priorisierung anzugeben.

Die Formulierungen werden entsprechend konkretisiert. Die Textpassage 3.5.4 (S. 79) wird wie folgt gefasst: „Hierzu gehören folgende bereits laufende Maßnahmen: - Landesweite Erstellung und Fortschreibung von Hochwasser-Gefahrenkarten ...“ ►Änderung erfolgt.

Der BWHT weist außerdem darauf hin, dass „Niedrigwasserabflüsse genauer zu erfassen ...“ für eine frühzeitige Information der betroffenen Betriebe notwendig und dringlich sei.

Stellungnahme bestätigt die aufgeführten Maßnahmen. ► Keine Änderung.

Haus & Grund Baden regt an, dass sich das Land noch mehr dem Hochwasserschutz / Landeswassergesetz (HQ 100) beispielsweise durch verbesserte Information betroffener Eigentümer, Erstellung von Hochwassergefahrenkarten etc. annimmt.

Keine Ergänzung; in dem Kapitel wird bereits auf die Hochwasserschutzstrategie verwiesen; die angesprochenen Fragen werden dargestellt. ► Keine Änderung.

6. Tourismus

Vulnerabilität und Auswirkungen - Fazit – Kapitel 3.6.3

Der BUND weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die im Fazit erwartete „Stärkung“ des Tourismus aufgrund von Klimaveränderungen nicht geteilt wird.

Die Analysen im Rahmen der Anpassungsstrategie erlauben – auch aufgrund der hohen Anpassungskapazitäten im Tourismusbereich – das Fazit, dass die Klimaveränderungen für die meisten touristischen Bereiche in Baden-Württemberg Chancen bieten. ► Keine Änderung.

Anpassungsziele und Maßnahmen (Schneesport) – Kapitel 3.6.4

Die Wintertourismus-Orte sollten sich nach Auffassung des BUND von der künstlichen Beschneiung als energieintensiver Technik komplett verabschieden. Das Land müsse sofort ein Programm zur Umorientierung auf schneeunabhängige Angebote entwickeln und anbieten.

Das Engagement im Wintersport ist eine Entscheidung im Hoheitsbereich der Kommunen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung als freiwillige Aufgabe. Insoweit tragen die Kommunen auch das ökonomische Risiko etwaiger Folgen von Klimaänderungen. Das Land bietet den Tourismusorten mit dem Tourismusinfrastrukturprogramm bereits jetzt Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. auch hinsichtlich der Erstellung schneeunabhängiger Tourismusinfrastruktureinrichtungen. Dem geforderten infrastrukturellen

kenden Programm des Landes stehen sowohl grundsätzliche ordnungs- und wettbewerbspolitische Erwägungen als auch begrenzte finanzielle Ressourcen der Tourismusförderung entgegen. ► Keine Änderung.

Der BWHT begrüßt die prioritäre Einstufung der Maßnahme ‚Beherbergungsbetriebe klimafit machen.‘ Er regt an, Zeithorizont und Dringlichkeit der Maßnahme als hoch anzugeben, damit die Klimaschutzpotenziale frühzeitig genutzt werden könnten. Die Maßnahme sollte frühzeitig vom Land beispielsweise über eine Informationskampagne unterstützt werden.

Prozesse des Klimawandels verlaufen in längeren Zeiträumen. Angesichts des Energiebedarfes für Klimatisierungsmaßnahmen und der insoweit erforderlichen vorher- oder parallel laufenden Notwendigkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz erscheint die vorgenommene Einstufung von Zeithorizont und Dringlichkeit der Maßnahme sachgerecht. Das Land wird die Ergebnisse des Fachgutachtens "Tourismus" zur Anpassung an den Klimawandel publizieren und der Tourismuswirtschaft des Landes verfügbar machen. ► Keine Änderung.

7. Gesundheit

Der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg weist darauf hin, dass bei den ‚Programmen zur Verbesserung des Raumklimas bei KMU‘ (sh. S. 98) neben der Dämmung auf die Be- und Entlüftung bzw. Temperierung der Umgebungsluft hingewiesen werden sollte.

Der Vorschlag des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnik wird durch entsprechende Ergänzung aufgegriffen. ► Änderung erfolgt.

Anpassungsziele und Maßnahmen – Kapitel 3.7.4

Nach Auffassung des Baden-Württembergischen Handwerkstag e.V. (BWHT) ist beim ‚Arbeitsschutz für Personen in Außenberufen‘ eine Verschärfung des ordnungsrechtlichen Rahmens nicht erforderlich. Die Betriebe könnten ihrer Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber Mitarbeitern beispielsweise durch Broschüren nachkommen. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas für KMU durch Dämmung werden zwar begrüßt, eine Verschärfung des ordnungsrechtlichen Rahmens hierfür aber nicht als notwendig erachtet. Vielmehr sollten die Betriebe durch entsprechende Förderprogramme des Bundes oder Landes unterstützt werden.

Eine technische Regel zum Schutz vor Sonneneinstrahlung für Beschäftigte im Freien ist vom Arbeitsausschuss derzeit nicht geplant. Da jedoch in den nächsten Jahren mit einer stärkeren UV-Exposition zu rechnen ist, wird dies gegebenenfalls künftig thematisiert. ► Keine Änderung.

Von Seiten des Städtetags wird vorgeschlagen, bei der Aufklärung zu klimangepassten Verhaltensweisen auf den engen Zusammenhang von Gefahren durch Hitzebelastung und vulnerablen Personengruppen deutlicher hinzuweisen.

Dem vom Städtetag eingebrachten Vorschlag wird durch eine entsprechende Ergänzung Rechnung getragen. ► Änderung erfolgt.

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK-BW) bittet, die Kammern stärker zu berücksichtigen und ihrem gesetzlichen Auftrag noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Die Anregung der LÄK-BW, deren Funktion bei den Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung deutlicher zu betonen, wird durch entsprechende Ergänzung berücksichtigt. ► Änderung erfolgt.

Das Regierungspräsidium Tübingen weist darauf hin, dass ergänzende Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bezüglich weiterer Gefährdungen durch die Ausbreitung von kritischen Arten wie dem Eichenprozessionsspinner oder Zecken im Kapitel Gesundheit (sh. S. 109) betrachtet werden sollten.

Die Anregung des RP Tübingen bezüglich weiterer Gefährdungen durch die Ausbreitung von kritischen Arten wird durch eine entsprechende Ergänzung berücksichtigt. ► Änderung erfolgt.

8. Stadt- und Raumplanung

Der BUND fordert, die Verbindlichkeit der freiraumbezogenen Belange gegenüber gegenläufigen Interessen wesentlich zu erhöhen.

Nach Auffassung der Landesregierung werden die freiraumbezogenen Belange bereits im Landesentwicklungsplan als (verbindliche) Ziele der Raumordnung in angemessener Weise berücksichtigt. Eine generelle Priorisierung freiraumbezogener Be-

lange gegenüber anderen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen Belangen würde die erforderliche städtebauliche Feinsteuerung in Städten und Gemeinden unverhältnismäßig beeinträchtigen und wäre zudem aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs, wonach alle Belange gleichrangig in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen sind, unzulässig. Auf den fachlichen Schutz durch das Naturschutzgesetz wird verwiesen. ► Keine Änderung.

Bei der Maßnahme „Gewährleistung ausreichender Durchlüftung und Verringerung baulicher Dichte in Siedlungen/Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen“ sieht der BUND die Gefahr, dass wieder vermehrt im Außenbereich auf der grünen Wiese geplant wird. Insbesondere bei gewerblichen Bauflächen solle auf eine höhere Baudichte hingewirkt werden.

Zur Klarstellung, dass es bei der Dichtekonzeption nicht um eine pauschale Verringerung der baulichen Dichte geht, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Die Maßnahme wurde auch um den Hinweis auf flächensparende Bauweise insbesondere in Gewerbegebieten ergänzt.

► Änderung erfolgt.

Der BUND fordert, dass die vorgeschlagene Erfassung von Risikogebieten für gesundheitliche Hitzebelastungen verbindlich in die Bauleitplanung einfließen.

Konkrete Vorgaben zur Umsetzung der Kartierungsergebnisse in der Bauleitplanung über die bestehenden Regelungen hinaus (Abwägungsmaterial) sind nicht möglich.

► Keine Änderung.

Der BUND fordert eine differenziertere Herangehensweise bei der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Die Maßnahme wird durch konkrete Beispiele entsprechend ergänzt.

► Änderung erfolgt.

Der BUND regt eine Prüfung an hinsichtlich stärkerer Kompetenzen der höheren Raumordnungsbehörde bei der Berücksichtigung des Klimawandels in der Raumplanung.

Auf die Verknüpfung des Landesplanungsgesetzes mit dem Klimaschutzgesetz wird verwiesen. Hieraus resultiert eine Signalwirkung für Klimaschutz und Klimaanpas-

sung, einschließlich eines Begründungserfordernisses in der Planung. Klimaschutzbelange sind als Festlegungen in den Regionalplänen nach Maßgabe § 18 Abs. 2 Nr. 2 (Klima) LplG entsprechend verstärkt zu berücksichtigen. Im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung wird das Schutzgut Klima sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander geprüft und bewertet. ►Keine Änderung.

Der BUND fordert eine verbindlichere Verankerung von Begrünung und Entsiegelungspflichten in der Bauleitplanung. Der Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen BW lehnt hingegen die Begrünungspflicht von Fassaden und Dächern wegen zusätzlicher Kosten und technischer Probleme ab. Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau BW moniert die nicht ausreichende Betrachtung der Frage nach der Pflanzenverwendung unter veränderten Klimabedingungen.

Gemeinden können im Rahmen einer vorausschauenden Bauleitplanung bereits nach Abwägung der Belange grundsätzlich Festsetzungen zur Begrünung sowie Rückbau und Entsiegelungsgebote aussprechen. Ergänzend gibt es in der LBO eine Begrünungspflicht, wenn eine sonstige Begrünung des Grundstücks nicht möglich und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. Die Frage geeigneter Pflanzenverwendung spielt für verschiedene Maßnahmen in der Anpassungsstrategie wie auch beispielsweise in der Forschungsförderung eine Rolle. Sie wird jedoch nicht als spezielle Maßnahme aufgegriffen. ►Keine Änderung.

Der Bundesverband Boden, Regionalgruppe Süd schlägt vor, das Ökokonto auf den Innenbereich auszuweiten.

Der Forderung steht das Bundesrecht (BauGB) entgegen. ►Keine Änderung.

Der BUND fordert konkretere Maßnahmen zur Informationsbereitstellung und Verbesserung der Wissensgrundlagen zur Klimaanpassung. So schlägt er beispielsweise vor, regionale Workshops zur Anpassung an den Klimawandel durchzuführen und regionale Netzwerke zur Anpassung an den Klimawandel zu initiieren.

Die Vorschläge enthalten hilfreiche Anregungen, die im Rahmen der Umsetzung der Anpassungsstrategie geprüft werden. So sind bereits Informationsveranstaltungen zur Anpassung an den Klimawandel für Planer in Zusammenarbeit mit der Umweltakademie geplant. Weitere Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sollen

erfolgen. Eine Änderung der Anpassungsstrategie ist nicht erforderlich, da die abstrakte Formulierung den notwendigen Umsetzungsspielraum gewährt.

► Keine Änderung.

9. Wirtschaft und Energiewirtschaft

LVI und VCI bitten, die Ergebnisse der Workshops um den Aspekt zu ergänzen, dass sich die Industrievertreter einig waren, dass keine neuen rechtlichen Regelungen notwendig sein.

Der Empfehlungscharakter der Anpassungsstrategie sowie die Einordnung des Workshops als nicht repräsentativ wird im Text an verschiedenen Stellen ausreichend klargelegt. ► Keine Änderung.